

Nachtrag

zu dem Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft.

§. 1.

Unter Abänderung des §. 1. des am 11. August 1843. Allerhöchst bestätigten Nachtrages zu dem Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft wird der zur vollständigen Ausführung der Bahnstrecke von Oppeln bis zur Gränze des Freistaats Krakau erforderliche Kostenbetrag von 2,400,000 Thaler auf

3,676,600 Thaler

erhöht. Von dieser Summe ist bereits nach §. 2. des Statutnachtrages vom 11. August 1843. der Betrag von 2,400,000 Rthlr. durch Ausgabe von 24,000 Stück Stammaktien Litt. B. aufgebracht worden, so daß noch ein Betrag von

1,276,600 Thalern

i. e. Einer Million, Zweihundert Sechs und Siebenzig Tausend, Sechshundert Thalern, aufzubringen bleibt, welcher durch ein Darlehn von gleicher Höhe beschafft wird.

§. 2.

Dieses Darlehn wird durch 12,766 Stück Prioritätsaktien litt. B., jede zu Einhundert Thalern Preussisch Kurant lautend, verbrieft.

Die Prioritätsaktien werden in fortlaufenden Nummern von 1. bis 12,766. gegen Einzahlung ihres vollen Nennwerthes nach dem anliegenden Schema litt. I. auf weißem Papier mit schwarzem Druck ausgegeben und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und dem Hauptrendanten unterschrieben. Auf der Rückseite der Aktien wird dieser Statutennachtrag abgedruckt.

Litt. I.

§. 3.

Die Prioritätsaktien werden mit Drei und einem halben Prozente jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, in Breslau gezahlt.

Mit jeder Prioritätsaktie werden Zinskupons auf zehn Jahre ausgegeben, welche von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und dem Rendanten unterschrieben, und nach dem beigefügten Schema litt. II. auf weißem Papier mit schwarzem Drucke ausgefertigt werden.

Litt. II.

Zinsen von PrioritätsAktien, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

§. 4.

Obgleich die Inhaber der Prioritätsaktien Litt. B., als solche, Mitglieder der Eisenbahngesellschaft sind, so sollen sie doch in folgenden Fällen den Nennwerth dieser Aktien von der Gesellschaft zurückzufordern berechtigt sein:

a) wenn

- a) wenn ein Zinszahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt,
- b) wenn der Transport auf der Eisenbahn länger als sechs Monate ganz aufhört,
- c) wenn gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Exekution vollstreckt wird,
- d) wenn Umstände eintreten, die einen Gläubiger nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen berechtigen würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen.

Es bedarf in diesen Fällen einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

- Zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,
- Zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,
- Zu c. bis zum Ablauf eines Jahres nach Aufhebung der Exekution,
- Zu d. bis zum Ablauf eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

Dagegen wird der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft die Befugniß vorbehalten, die Prioritätsaktien Lit. B. entweder durch Kündigung oder durch ein Amortisationsverfahren mittelst Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

Hierzu bedarf es in beiden Fällen der Genehmigung des Staates, auch bleibt demselben die Feststellung aller Modalitäten, unter denen die Rückzahlung, sei es durch Kündigung oder Amortisation, Statt finden soll, überlassen.

§. 5.

Die Inhaber der auf Grund des am 7. März 1843. Allerhöchst bestätigten Nachtrages zum Gesellschaftsstatute vom 8. Februar 1843. bereits ausgefertigten 3703 Stück Prioritäts-Aktien genießen sowohl wegen des Kapitals als wegen der Zinsen das Vorzugsrecht vor den neu auszufertigenden 12,766 Stück Prioritäts-Aktien.

§. 6.

Die Inhaber der Prioritäts-Aktien sind zwar berechtigt, an den Generalversammlungen Theil zu nehmen, aber weder stimm- noch wahlfähig.

Alle übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsstatuts vom 22. März 1841., soweit sie nicht durch den gegenwärtigen Plan und durch die vorstehenden Bedingungen geändert sind, finden auch auf die Prioritäts-Aktien Anwendung.

Den vorstehenden Nachtrag zum Gesellschaftsstatute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft vom 22. März 1841. hat der unterzeichnete Verwaltungsrath der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung vom 16. Juli 1845. Namens der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft errichtet und vollzogen.

Breslau, den 3. November 1845.

Der Verwaltungsrath der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft.

Schema I

Prioritäts-Aktie Litt. B.
der
Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Jeder Aktie sind 20 Kupons auf
10 Jahre beigegeben.

N.
über

Wegen Erneuerung der Kupons nach
Ablauf von 10 Jahren erfolgen jedes-
mal besondere Bekanntmachungen.

100 Thaler Preuß. Kurant.

Inhaber dieser Aktie hat auf Höhe des obigen Betrages von Einhundert Thaler Preuß. Kurant Antheil an dem in Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung und nach den umstehenden Bestimmungen emittirten Kapitale von Einer Million zweimal Hundert Sechs und Siebenzig Tausend Sechs Hundert Thalern Prioritäts-Aktien der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Breslau, den 10^{ten}

Der Verwaltungsrath der Oberschlesischen Eisenbahn-
Gesellschaft.

Schema II.

Erster Zinskupon
der
Oberschlesischen Eisenbahn-Prioritätsaktie Litt. B.

N.

zahlbar am 2. Januar 1846.

Inhaber dieses empfängt am 2. Januar 1846. die Zinsen der oben-
benannten Prioritätsaktie über 100 Thaler mit Ein Thaler, zwei und zwanzig
Silbergroschen, Sechs Pfennigen.

Breslau, den 10^{ten}

Der Verwaltungsrath der Oberschlesischen Eisenbahn-
Gesellschaft.

Zinsen, deren Erhebung innerhalb vier Jah-
ren von dem in dem betreffenden Kupon bezeich-
neten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen
zum Vortheil der Gesellschaft.